



Inhalt:

Die Landeshauptstadt braucht pro Jahr fast 700 Wohnungen

Amtlicher Teil

Seite 3 bis 9

- > Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates am 6. Mai 2020
- > Allgemeinverfügung „Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten“
- > Allgemeinverfügung „Untersagung der Benutzung von Grundwasser ...“
- > Beschlüsse des Erfurter Stadtrates und seiner Ausschüsse
 - Förderrichtlinien für den Bereich Jugendhilfe

Nichtamtlicher Teil

Seite 2

- > Zwischenruf (aus dem Rathaus)

Seite 10 bis 12

- > Buga-Countdown gestartet
- > Mit Mund-Nase-Schutz Kultur genießen
- > Ein neuer Teich für den Moskauer Platz

Endspurt in der Blumenstraße

Seit Oktober wird auf der Freifläche an der Blumenstraße gebaut, nun sind die Arbeiten in den letzten Zügen. Noch im ersten Halbjahr soll die Sanierung der ehemaligen Grünanlage Blumenstraße fertiggestellt werden, die zukünftig ein Eingangstor zum Petersberg sein soll.

Bedingt durch die Hanglage des Geländes wurden verschiedene Terrassen angelegt. Im oberen Bereich wird das Ballsportfeld saniert. Hier kann Fußball oder auch Basketball gespielt werden. Die Sportterrasse hält Angebote für alle Altersgruppen bereit: Ein Multifunktionstrainer und ein Air Walker stärken die Fitness, ein Balanceteller für Senioren ermöglicht Gleichgewichtsübungen. Als Bindeglied zwischen Sport- und Spielflächen wird eine Tischtennisplatte installiert. Sie war ein Wunsch der Anwohner, der im Rahmen der Bürgerbeteiligung geäußert wurde. Auf einer Ruheterrasse bieten verschiedene Sitzmöglichkeiten Raum für eine Pause.

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 12. ■



Auf dem Areal des alten Posthofes hinter der Geschwister-Scholl-Straße und dem Alten Nordhäuser Bahnhof entstehen aktuell 450 neue Wohnungen.

Wohnungsbau in Erfurt brummt zurzeit

Trotzdem bleibt der Wohnungsmarkt angespannt

Trotz Einschränkungen durch die Corona-Krise: Die Bauindustrie hat aktuell in Erfurt gut zu tun. 1.700 Wohnungen sind gerade in über 20 verschiedenen Projekten in Bau, mit einem Investitionsvolumen von über einer halben Milliarde Euro. Das hat es lange nicht gegeben in Erfurt. Nach Aussagen von Paul Börsch, dem Amtsleiter für Stadtplanung und Stadtentwicklung, werden diese Wohnungen auch dringend gebraucht: „Wir haben einen kräftigen Nachholbedarf. Pro Jahr braucht Erfurt eigentlich 600 bis 700 neue Wohnungen. In den vergangenen Jahren sind es aber jedes Jahr nur 450 bis 500 gewesen. Die derzeitige Bautätigkeit tut dem Wohnungsmarkt gut und hilft, einen weiteren Mietpreisanstieg durch Verknappung zu vermeiden.“

Den Angaben von Erfurts Chef-Stadtplaner zufolge liegt die Leerstandsquote in der Landeshauptstadt bei 1,7 Prozent. Zwei Prozent gilt als die Grenze für einen angespannten Wohnungsmarkt. Seit Jahren sind geeignete Wohnungen nur noch schwer zu finden. Laut Börsch gibt es vor allem bei 3- bis 4-Raum-Wohnungen lange Wartelisten, während die Nachfrage nach 1- bis 2-Raum-Wohnungen etwas geringer ist. Einige Investoren haben das erkannt und planen jetzt um. Das allermeiste sind dabei innerstädtische Mietwohnungen. „Von den 1.700 Wohnungen, die gerade im Bau sind, sind höchstens 150

Wohnungen im hochpreisigen Segment“, sagte Chef-Stadtplaner Börsch. Wobei das mittelpreisige Segment mittlerweile auch 9 bis 11 Euro Kaltmiete je Quadratmeter betrage. „Günstiger kann man bei den aktuellen Baupreisen heute leider kaum noch bauen“, so Börsch. Wichtig sei, dass beim Wohnungsbau auch weiterhin nicht locker gelassen wird. Was gerade gebaut werde, reiche gerade aus, um zwischen 2021 und 2023 den zusätzlichen Wohnungsbedarf zu decken. „Alles, was danach kommt, ist im Verfahren und muss noch beschlossen werden. Und da beobachten die Investoren die Stadtratsentscheidungen genau“, so Börsch. Vor kurzem war ein Neubauprojekt am Ringelberg mit 320 Wohnungen und 60 Sozialwohnungen plus Kita von der Mehrheit der Stadtratsmitglieder abgelehnt worden. „Das hat Spuren hinterlassen“, urteilt Börsch. Da derzeit 95 Prozent der neuen Wohnungen durch private Investoren gebaut werden, seien gegenseitige Verlässlichkeit, Zusammenarbeit und Vertrauen für das Klima unverzichtbar.

„Wenn wir das fortsetzen und die Corona-Krise keine zu tiefen Löcher reißt, können wir damit auch in Zukunft eine gute Qualität zu bezahlbaren Wohnkosten gewährleisten und vermeiden, dass die Mieten sprunghaft ansteigen“, so Börschs Ausblick. ■

Zwischenruf (aus dem Rathaus)

Maskenball und MNS-Alarm an der Gera

Ich bin ein Lemming. Sie wissen schon, eine der Wühlmäuse, die sich angeblich sehenden Auges in den sicheren Tod stürzen. Auch Sie sind übrigens ein Lemming! Zumindest, wenn Sie seit vergangener Woche einen Mund-Nase-Schutz (MNS) tragen. Herr W. vergleicht uns „Maskenträger“ nämlich mit diesen Selbstmordtieren. Auf der Landeshauptstadtseite bei Facebook. Fühlen Sie sich jetzt beleidigt? Sollten Sie nicht. Erstens ist das Lemminge-Bild schief. Maskentragen tötet ja nicht, es nervt höchstens. Zweitens sind die Tiere niedlich. Und drittens ist der Vergleich ziemlich harmlos. Verglichen mit dem Ton, der uns sonst seit Tagen entgegenschallt.

Fast immer tun die sich Erregenden so, als ob die Stadt Erfurt die erste Kommune des Universums wäre, die die „Maskenpflicht“ eingeführt hat. So komplett aus heiterem Himmel. Als würde uns Corona nicht schon seit Monaten beschäftigen. Als hätte es nicht Jena und Nordhausen vor uns gegeben oder die Bilder aus China und Südkorea, aus Italien und Spanien. Als würden nicht Herr Ramelow und Herr Söder in seltener Eintracht für MNS sein und viele Bundesländer bei der Maskenpflicht mitmachen.

Erstaunlich auch, mit welcher Vehemenz uns so man-

cher Lautschreiber Blödsinn, Ignoranz und Böswilligkeit unterstellt. Herr S. lieferte sich beispielsweise ein richtiges Kommentargefecht, damit „die Deutschen nicht einfach alles hinnehmen sondern anfangen ihr Hirn zu benutzen“. Gern untermauern die Masken-Gegner ihre Kommentare mit diversen Verschwörungstheorien. Oder mit nicht nachvollziehbaren Größenvergleichen im Nanometerbereich. Oder mit Aussagen vom Virologen A oder Gesundheitsbehörde B., die sich oft widersprechen bzw. Aussagen auch wieder revidieren, je nach aktuellem Stand der Wissenschaft. Zu jeder Meinung, scheint es, findet sich die passende Fachmeinung im Netz. Ich gebe zu, auch ich bin kein Fan von Stoff vorm Gesicht. Ziemlich blöd sehe ich damit aus, ganz zu schweigen vom Jucken und Brillebeschlagen. Lieber heute als morgen würde ich die Dinger wieder abschaffen. Aber unseren ExpertInnen im Gesundheitsamt, sämtliche Ärzte im Erfurter Pandemiestab sowie Deutschlands wichtigster Corona-Forscher, Prof. Dr. Christian Drosten, sagen: Ein Mund-Nase-Schutz bringt etwas. Dem vertraue ich. Denn ich bin Laie und weiß das.

Daniel Baumbach, Rathaussprecher

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Bürgerservice Bau/Kartenstelle Warsbergstraße 1

Bis auf weiteres für den Besucherverkehr geschlossen. Telefonische Auskünfte sind erhältlich unter 0361 655-3914

Änderungen im Besucherverkehr im Bürgeramt und Standesamt/Hochzeitshaus

Das Bürgeramt stellt seine Arbeitsweise vorübergehend um und reagiert damit auf die aktuelle Corona-Situation. Danach sollen alle Anliegen nach Möglichkeit telefonisch geklärt werden. Nur in dringenden Fällen, in denen eine persönliche Vorsprache unbedingt notwendig ist, ist ein Besuch im Bürgeramt in der Bürgermeister-Wagner-Straße nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Eine Vorsprache vor Ort ohne Termin ist bis auf weiteres nicht möglich! Bereits online vereinbarte Termine sind hinfällig. Terminvereinbarungen sind telefonisch montags bis freitags zwischen 8:30 und 12:30 Uhr sowie dienstags und donnerstags zusätzlich zwischen 14:00 und 16:00 Uhr möglich.

Im Bereich der Zulassungsbehörde werden nur Notfälle bearbeitet, die für den Erhalt der öffentlichen Ordnung und das Gemeinwesen notwendig sind (z. B. Zulassungen für Ärzte, Pflegepersonal, Polizei, Verkäufer etc.).

Im Bereich der Fahrerlaubnisbehörde erfolgt eine Bearbeitung nur in Notfällen für die Ausstellung Internationaler Führerscheine oder zur Berufsausübung von Berufskraftfahrern (Verlängerung aktuell ablaufender Klassen C und D, einschließlich Fahrerkarten).

Im Hochzeitshaus in der Großen Arche 6 und in der Bußgeldstelle in der Reichartstraße 8 gibt es vorläufig keinen Bürgerverkehr, hier sind alle Anliegen telefonisch abzuhandeln.

Die bislang vereinbarten Trauungen finden – Stand heute – weiterhin statt, allerdings mit Einschränkungen. So dürfen nur noch das Brautpaar und die beiden Trauzeugen in das Hochzeitshaus; die Trauung wird auf den gesetzlich notwendigen Teil begrenzt. Ebenso werden aktuell bereits vereinbarte Termine zum Vollzug der Einbürgerung wahrgenommen. Die Unterlagen bezüglich der Geburtsbeurkundung von Babys werden postalisch an die Eltern verschickt.

Telefon-Nummern

655-7844 Meldewesen; 655-7854 KFZ-Zulassung; 655-7597 Führerscheineangelegenheiten; 655-7651 Standesamt; 655-7654 Urkundenstelle; 655-7875 Stadtordnungsdienst

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Drucksachen

Die Tagesordnungen und Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse können in den Bürgerservicebüros und im Internet unter buergerinfo.erfurt.de eingesehen werden. Im Internet stehen die Daten ausschließlich für den Zeitraum ab 16.04.2012 zur Verfügung. Die Bekanntmachung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erfolgt im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 221, Telefon 655-1028 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Die Sitzung des Stadtrates wird im Internet als Live-Stream durch die Funke Mediengruppe übertragen. Sie können die Sitzung auch auf der Internetpräsentation der Stadt Erfurt verfolgen und abrufen unter www.erfurt.de/stadtrat



Seit vergangener Woche gilt es in Erfurt, beim Einkaufen sowie in Bussen und Bahnen einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Die Kika-Figuren haben es vorgemacht: Über Nacht trugen sie plötzlich schicke Masken, alle ganz offensichtlich individuell angepasst.

Die Maus überraschte mit spitzer Tütenform, Bernd das

Brot mit der eckigen Variante in XXL, Schnattchen mit hübschem Schnabelschutz im Eulendesign, passend zu Moppis Modell. Nach wie vor ist der kreative Nähkünstler – oder die Nähkünstlerin – unbekannt.

Doch seine/ihre Botschaft ist eindeutig: Bleibt alle gesund und helft einander, auch durch Tragen einer „Maske“. Wir sagen Danke für die tolle Idee!

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Büro Oberbürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Heike Dobenecker (verantw.), Sabine Mönch,
Anja Schultz, Daniel Baumbach, Anna Peeters
Hausanschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 655-2120/25, Telefax: 0361 655-2129
Druck: Druckzentrum Erfurt, gedruckt auf Recyclingpapier
Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis des Einzel-exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten. Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die links genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

www.erfurt.de

Amtlicher Teil

Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates

am 6. Mai 2020, 17 Uhr, in der Thüringenhalle, Werner-Seelenbinder-Straße 2, 99096 Erfurt

I. Öffentlicher Teil

- | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister 2. Änderungen zur Tagesordnung 3. Aktuelle Informationen des Oberbürgermeisters zur Pandemie 4. Aktuelle Stunde 5. Behandlung von dringlichen Entscheidungsvorlagen | <ol style="list-style-type: none"> 6. Entscheidungsvorlagen 6.1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse
Drucksache Nr.: 0741/20, Einr.: Fraktion CDU, Fraktion SPD, Fraktion DIE LINKE, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Fraktion Mehrwertstadt Erfurt, Fraktion FREIE WÄHLER PIRATEN, Fraktion FDP | <ol style="list-style-type: none"> 6.2. Erinnerungsort an der Cyriaksburg
Drucksache Nr.: 0755/20, Einr.: Fraktion CDU, Fraktion SPD, Fraktion DIE LINKE., Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Fraktion Mehrwertstadt Erfurt, Fraktion FREIE WÄHLER PIRATEN, Fraktion FDP 7. Informationen

<i>gez. A. Bausewein</i>
Oberbürgermeister |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER LANDESHAUPTSTADT ERFURT

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an.

Nach § 15 der Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 (Thüringer Sars-CoV-2 Eindämmungsverordnung – Thür-Sars-CoV-2 EindämmVO) vom 18. April 2020 (nachfolgend Thüringer Verordnung genannt) bleiben weitergehende Anordnungen der nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten in der Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 329-337) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörden unberührt.

Damit werden für das gesamte Stadtgebiet folgende Regelungen, die über die Anordnungen der Thüringer

Verordnung hinausgehen, verfügt. Im Übrigen gilt die Thüringer Verordnung.

1. Zutrittsvoraussetzungen für Einzelhandel, Verhalten der Kunden beim Einkaufen im Einzelhandel sowie der Fahrgäste bei der Nutzung von Bussen, Straßenbahnen und Taxen

(1) Die Kunden von Geschäften des Einzelhandels nach § 6 Abs. 1 der Thüringer Verordnung sind grundsätzlich verpflichtet, beim Betreten des Einzelhandelsgeschäfts bzw. des Einkaufszentrums einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wobei Mund und Nase gleichzeitig bedeckt sein müssen. Anerkannt ist jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie (ausreichend sind daher nicht zwingend medizinische Materialien, insofern auch aus Baumwolle selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher, Schlauchtücher etc. (sog. Community-Masken)). Entsprechendes gilt für die Fahrgäste bei der Nutzung von Bussen, Straßenbahnen und Taxen. Die Nutzung des Vordereinstiegs für Fahrgäste ist in Bussen und Taxen untersagt.

(2) Von der Regelung des Absatzes 1 sind ausgenommen:

- Kinder bis zum Schuleintritt,
- offensichtlich beeinträchtigte Personen sowie
- der Arbeitsbereich einschließlich der dienstlichen Nutzung von Fahrzeugen. Die Arbeitgeber haben den Gesundheitsschutz im Rahmen ihrer Obliegenheitspflicht eigenständig zu regeln (dies gilt auch für die Beschäftigten im Einzelhandel).

Weiter von der Regelung des Absatzes 1 ausgenommen ist das Betreten folgender Geschäfte:

- Banken und Sparkassen,

- Optiker und
- Tankstellen (beschränkt auf den äußeren Verkaufsreich).

(3) Für Inhaber des Einzelhandels besteht ein generelles Verkaufsverbot an Kunden ohne Mund-Nasen-Schutz; Absatz 2 gilt entsprechend. Die Inhaber des Einzelhandels bzw. die Fahrzeugführer von Bussen, Straßenbahnen und Taxen haben auf die Regelung des Absatzes 1 i. V. m. Absatz 2 durch gut sichtbaren Aushang hinzuwirken.

(4) Bei dem Einkauf im Einzelhandel ist durch die Inhaber sicherzustellen, dass die regelmäßig im direkten Kundenkontakt stehenden Oberflächen wie die Griffe von Einkaufs-/Transportwagen angemessen zu reinigen sind. Soweit Reinigungs- oder Flächendesinfektionsmittel genutzt werden, sind diese streng nach den Anwendungshinweisen hinsichtlich der Einwirkzeit anzuwenden. Ein direkter Hautkontakt beim Kunden ist unbedingt zu vermeiden.

Den Kunden und dem Personal ist möglichst geeignetes Handdesinfektionsmittel an ausreichenden Standorten zur Verfügung zu stellen. Im Bereich der Selbstbedienung mit unverpackten Lebensmitteln (wie bspw. Backwaren, Obst und Gemüse) wird die Nutzung von Einmalhandschuhen, Tüten o. ä. dringend empfohlen.

(5) Für geöffnete Einzelhandelsgeschäfte sowie für zulässige Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist, soweit es sich um geschlossene Räume handelt, pro 20 m² Verkaufsfläche nur einer Person Zutritt zu gewähren.

Für Lebensmittel- und Baumärkte gilt, dass ab 800 m² Verkaufsfläche die Anzahl der verfügbaren Einkaufs-/Transportwagen so zur Verfügung zu stellen ist, dass bei einer Verkaufsfläche bis 1.000 m² maximal 10 Einkaufs-/Transportwagen pro 100 m² Verkaufsfläche zur Verfügung stehen und bei der darüber hinausgehenden Verkaufsfläche nur noch 5 Einkaufs-/Transportwagen

(Fortsetzung von Seite 3)

pro 100 m² Verkaufsfläche zur Verfügung stehen dürfen, wobei jede Person einen Einkaufs-/Transportwagen zu nutzen hat.

Dies gilt nicht für:

- Kinder unter 12 Jahren in Begleitung einer erwachsenen Person,
- Personen mit Kinderwagen oder
- offensichtlich beeinträchtigte Personen (z. B. bei Nutzung eines Rollators).

(6) Während der Öffnungszeiten des Einzelhandelsgeschäfts bzw. Einkaufszentrums hat der Inhaber durch geeignete Zugangskontrollen abzusichern, dass die Zutrittsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 und 5 sicherstellt werden.

(7) Einzelhandelsgeschäfte, Tankstellen, Geschäfte bzw. Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben die bisher vorhandenen Kudentoiletten ihren Kunden während der Öffnungszeiten zur Nutzung kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht für Einrichtungen, die nur für den Außerhaus-/Straßenverkauf geöffnet haben.

2. zu § 9 Absatz 2 der Thüringer Verordnung

In Abweichung zu § 9 Abs. 2 der Thüringer Verordnung bleiben Besuche in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen grundsätzlich untersagt. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere Besuche von Geburts-, Kinder- und Palliativstationen oder Hospizen, können abweichende Regelungen von der Einrichtung getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt ist. Für stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung gemäß § 2 ThürWTG gilt zum Schutz der Bewohner ein generelles Besuchsverbot. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtungsleitung Ausnahmen zulassen. In diesem Fall sind alle erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen sicherzustellen.

3. Bekanntgabe, Geltungsdauer, Aufhebung andere Allgemeinverfügungen

Die Allgemeinverfügung wird am 24. April 2020 wirksam und gilt bis einschließlich zum 6. Mai 2020.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Erfurt, Fischmarkt 1 in 99084 Erfurt einzulegen. Der Widerspruch kann auch mittels De-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse stadtverwaltung@erfurt.de-mail.de erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt den Anforderungen an die Schriftform hingegen nicht.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss,

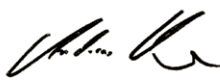
wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 in 99425 Weimar kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann bei der Stadt Erfurt, Fischmarkt 1 in 99084 Erfurt während der Öffnungszeiten nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

Erfurt, den 22. April 2020

Stadt Erfurt



Andreas Bausewein
Oberbürgermeister



BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1420/19
der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 24.10.2019

Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt für den Bereich Jugendhilfe

Genaue Fassung:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Änderung folgender Förderrichtlinien zum 01.01.2020:

- 1.1 Projekte, Dienste und Einrichtungen – FRLJHEF-P
- 1.2 Investive Förderung – FRLJHEF-I

2. Die bisherigen Fassung der FRLJHEF-P und FRLJHEF-I treten mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Anlagen

Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt für den Bereich Jugendhilfe – Projekte, Dienste und Einrichtungen – FRLJHEF-P

1. Allgemeine Fördergrundsätze

1.1 Diese Förderrichtlinie findet bei der Förderung von Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten Anwendung, die durch den Stadtrat in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe beschlossen worden sind.

Der für die Aufgabenerfüllung erforderliche Umfang der Maßnahme einschließlich der Ausgestaltung in sachlicher, personeller, zeitlicher und finanzieller Hinsicht wird im jeweiligen Maßnahmeplan ausgewiesen.

1.2 Diese Förderrichtlinie findet bei der Förderung von Maßnahmen und Projekten der Jugendhilfe Anwendung, über die die Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet. Die Verwaltung des Jugendamtes entscheidet über die Förderung von Maßnahmen und Projekten, deren Zuschuss bis zu 5.000 EUR beträgt.

1.3 Diese Förderrichtlinie findet bei der Förderung von Maßnahmen der Jugendhilfe Anwendung, über die der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheidet.

1.4 Der Jugendhilfeausschuss kann im begründeten Einzelfall mit Beschluss Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern.

2. Zweck und Rechtsgrundlagen

2.1 Im Sinne des § 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII ist Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie,

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen,
- dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

2.2 Die Landeshauptstadt Erfurt fördert Maßnahmen der Jugendhilfe in Erfurt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage

- des § 74 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII,
- des Sozialgesetzbuches (SGB) X,
- der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV),
- der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich deren Verwaltungsvorschriften (VV) sowie
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF)

2.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2.4 Gegenstand der Förderung sind Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte der Jugendhilfe in Erfurt, die Bestandteil der gültigen Maßnahmepläne sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger der freien Jugendhilfe, die Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien mit Wohnsitz in der Stadt Erfurt anbieten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsnehmer muss gemäß § 74 SGB VIII

- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79 a SGB VIII gewährleisten,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- eine angemessene Eigenleistung erbringen,
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

4.2 Die Voraussetzung einer Förderung nach § 74 Abs. 3 SGB VIII gilt als erfüllt, wenn der jeweilige Kosten- und Finanzierungsplan eine mindestens 10-prozentige Deckung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der zu fördernden Maßnahme aus Einnahmen und Eigenmitteln des Maßnahmeträgers gewährleistet. Diese Rege-

(Fortsetzung von Seite 4)

lung gilt nicht für die Jugendverbände und den Stadtjugendring.

4.3 Liegen die Voraussetzungen nach 4.2 Satz 1 nicht vor, wird die Höhe der angemessenen Eigenleistung des Maßnahmeträgers durch die Verwaltung des Jugendamtes geprüft. Dazu hat der Träger geeignete Unterlagen einzureichen (Haushaltspläne, Bilanzen, Jahresabschlüsse, etc.) und eine Abgrenzung der zu fördernden Maßnahme von weiteren jeweilig zu begründenden Betätigungsfeldern vorzunehmen.

Alle Einnahmen des Trägers, die zur Finanzierung der zu fördernden Maßnahme genutzt werden können, sind als Eigenleistungen des Trägers anzurechnen. Davon ausgenommen sind:

- Einnahmen, die begründet zur Umsetzung weiterer Betätigungsfelder des Trägers bestimmt sind,
- rechtlich unabwendbare Rückstellungen des Trägers,
- begründete Rücklagen.

Weitere Einnahmepotentiale im Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme sind zu prüfen und gegebenenfalls vom Maßnahmeträger zu erschließen.

Als Eigenmittel sind auch fachlich begründete geldwerte Leistungen anzusehen.

4.4 Ergänzend zu den Voraussetzungen der Förderung gemäß § 74 SGB VIII sowie der VV zu § 23 und der VV zu § 44 ThürLHO soll der Zuwendungsempfänger seine Arbeit entsprechend den formulierten Grundsätzen der Jugendhilfe der Stadt Erfurt gestalten.

4.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Verwaltung des Jugendamtes oder einer von ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit den Besuch seiner geförderten Veranstaltung/en und/oder Einrichtung/en zu gestatten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung erfolgt zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung) gemäß der Maßnahmepläne der Jugendhilfe der Landeshauptstadt Erfurt.

5.2 Personalkosten sind die Aufwendungen für hauptamtliche Fachkräfte, Honorarkräfte, Freiwilligendienst einschließlich Arbeitgeberaufwendungen und Personalnebenkosten inklusive Fortbildung und Supervision.

5.3 Verwaltungskosten sind Verwaltungspersonalkosten, Verwaltungssachkosten und Dienstleistungskosten. Sach- und Maßnahmekosten sind alle sonstigen Kosten. Dazu gehören auch Mietnebenkosten und die Anschaffung von Gegenständen bis 800 Euro.

5.4 Mietkosten sind die Kaltmieten ohne Mietnebenkosten beziehungsweise Abschreibungen bei Gebäudeeigentum.

5.5 Die Finanzierung der Projekte, Maßnahmen und Einrichtungen erfolgt regelmäßig als Anteilfinanzierung, es sei denn, der gültige Maßnahmeplan der Jugendhilfe sieht ausdrücklich eine andere Finanzierungsart vor.

5.6. Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

5.7 Bemessungsgrundlage

5.7.1 Personalkosten werden bis zu der Höhe von vergleichbaren städtischen Mitarbeitern anerkannt. Die Höhe der zuwendungsfähigen Personalkosten bemisst sich weiterhin bis zu der Höhe, zu der der Zuwendungsempfänger nach seinen tariflichen und/oder arbeitsrechtlichen Regelungen eindeutig verpflichtet ist. Eine Zuwendung erfolgt nicht für freiwillige Zahlungen des Zuwendungsempfängers oder für Zahlungen, für die er sich nur dann verpflichtet hat, wenn er eine Zuwendung der Stadt hierfür erhält.

Sofern in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe keine Regelung getroffen ist, werden Zuwendungen für Fortbildung als Pauschale pro VbE nach der Höhe der dem Jugendamt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.

5.7.2 Verwaltungskosten sowie Sach- und Maßnahmekosten werden als Pauschale bezuschusst. Sofern hierzu in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe keine Regelung getroffen ist, wird die Pauschale mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses festgesetzt.

5.7.3 Zuwendungen für Mietkosten erfolgen im erforderlichen Umfang. Der erforderliche Umfang bemisst sich nach den Flächen, die für die Einrichtung, Maßnahme bzw. das Projekt nach Nr. 1.1 erforderlich sind. Die Entscheidung über die zuwendungsrelevante Erforderlichkeit trifft die Verwaltung des Jugendamtes, sofern hierzu in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe keine Regelung getroffen ist.

5.7.4 Außerhausveranstaltungen sind Bestandteil der Förderung nach dieser Richtlinie. Hier sind angemessene Teilnehmerbeiträge einzunehmen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Entsprechend der Zuwendungsart wird die ANBestP (Anlage 2 zur VV zu § 44 ThürLHO) bei Projektförderung regelmäßig zur Grundlage der Fördererklärart.

6.2 Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte ist unter bestimmten Bedingungen möglich. Die Weitergabe muss in diesen Fällen im Zuwendungsbescheid ausdrücklich geregelt sein.

7. Verfahren

7.1 Bis zum 30.09. ist der schriftliche Antrag auf eine Zuwendung für den im Folgejahr beginnenden Zuwendungszeitraum in der Verwaltung des Jugendamtes vorzulegen. Hierfür ist der Vordruck der Verwaltung des Jugendamtes einschließlich der Anlagen zu verwenden.

7.2 Der Zuwendungszeitraum kann sich unter Haushaltsvorbehalt über die Laufzeit der jeweiligen Maßnahmepläne erstrecken. Näheres regelt der jeweilige Maßnahmeplan.

7.3 Liegt für Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte, die Bestandteil gültiger Jugendhilfepläne sind, zum 01.01. noch kein Zuwendungsbescheid vor, kann das Jugendamt den vorzeitigen Maßnahmebeginn auf Antrag genehmigen und nach Mittelabruf im Rahmen der ver-

fügbaren Haushaltsmittel Abschläge auszahlen.

7.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Mittelabruf maximal in der Höhe, die für die laufenden Zahlungen innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung benötigt werden.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

7.5.1 Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30.04. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres in der Verwaltung des Jugendamtes einzureichen. Dieser besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis und dem Sachbericht.

7.5.2 Erstreckt sich der Zuwendungszeitraum über mehrere Jahre, ist bis zum 30.04. jedes Kalenderjahres ein Zwischennachweis einzureichen. Dieser besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis und dem Sachbericht.

7.5.3 Der Sachbericht nach Pkt. 7.4.2 und 7.4.3 entfällt, sofern durch den öffentlichen Jugendhilfeträger andere Formen der Berichterstattung festgelegt sind.

7.5.4 Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle für den Zuwendungszweck entstandenen Einnahmen und Ausgaben summarisch entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen. Die Ausgaben und Einnahmen sind zusätzlich formlos einzeln unter Angabe folgender Daten nachzuweisen: Belegnummer/Tag der Zahlung/Empfänger beziehungsweise Grund der Zahlung/Betrag.

Für Ausgaben in Form von Umlagen ist der Verteilerschlüssel und die Höhe der Gesamtkosten der Umlage anzugeben.

7.5.5 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen (Nr. 7.4 Anlage 1 zur Nr. 5.1 VV § 44 LHO).

7.5.6 Zuwendungsbescheide und Belege über andere Zuwendungsgeber sind dem Verwendungsnachweis beizufügen. Der Träger hat mit dem Verwendungsnachweis die Vollständigkeit der Angaben zu bestätigen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die ANBestEF und die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. (Nr. 7.5 Anlage 6 zur VV § 44 LHO)

8. In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2019 tritt die bisherige Förderrichtlinie außer Kraft.

Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt für den Bereich Jugendhilfe – Investive Förderung – FRLJHEF-I

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist es, Bau-

(Fortsetzung von Seite 5)

vorhaben zu realisieren und Anlagegüter zu beschaffen, die geeignet und erforderlich sind, um die Bedingungen für die Erbringung von Leistungen nach dem SGB VIII zu erhalten bzw. zu optimieren

1.2 Die Landeshauptstadt Erfurt fördert auf der Grundlage

- der §§ 74 und 74a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII,
- des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG)
- des Sozialgesetzbuches (SGB) X,
- der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV),
- der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich deren Verwaltungsvorschriften (VV) sowie
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF)

Maßnahmen der Jugendhilfe in Erfurt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1.3 Der Jugendhilfeausschuss kann im begründeten Einzelfall mit Beschluss Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind:

- a) Maßnahmen des Neu- oder Erweiterungsbaus, des Aus- oder Umbaus, der Modernisierung von Einrichtungen, jedoch nicht Maßnahmen der regelmäßigen oder laufenden Bauunterhaltung
- b) Maßnahmen der technischen und inventarmäßigen Ausstattung ab 800 Euro

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger, die Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien mit Wohnsitz in der Stadt Erfurt anbieten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ergänzend zu den unter Ziff. 1.2 genannten Voraussetzungen soll der Zuwendungsempfänger seine Arbeit entsprechend den formulierten Grundsätzen der Jugendhilfe der Stadt Erfurt gestalten.

4.2 Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein. Eine Teilgliederung des Vorhabens in funktionsfähige und in sich abgeschlossene Bauabschnitte ist zulässig. Bei der Bildung von Bauabschnitten muss bei Planung des ersten Bauabschnittes sichergestellt werden, dass die weiteren Bauabschnitte ohne beziehungsweise nur mit vertretbaren Mehrkosten angefügt werden können.

4.3 Bauvorhaben werden nur gefördert, wenn der Träger Eigentümer des Gebäudes und des Grundstücks ist oder ein langfristig laufender Erbbaurechtsvertrag besteht.

4.4 Bereits begonnene Maßnahmen sind nichtförderfähig.

Der vorfristige förderunschädliche Maßnahmebeginn kann auf Antrag bestätigt werden.

4.5 Für den Neubau und die Sanierung von Kindertageseinrichtungen sind die vom Stadtrat beschlossenen Standards von Kindertageseinrichtungen anzuwenden.

5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung.

5.2 Grundsätzlich sind durch den Träger 5 Prozent Eigenmittel zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.

Gründe für Ausnahmen können sein:

- a) ein besonderes öffentliches Interesse an der Investition,
- b) der Nachweis des Trägers durch geeignete Unterlagen, dass er zur Erbringung der Eigenleistung in dieser Höhe nicht in der Lage ist.

5.3 Beteiligen sich mehrere Zuwendungsgeber und der Träger an der Investitionsmaßnahme, sind die Mittel laufend von allen im gleichen prozentualen Verhältnis einzusetzen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) anzuwenden. Es wird insbesondere auf die Beachtung der Thüringer Richtlinie zur Mittelstandsförderung und Berücksichtigung freier Berufe sowie zum Ausschluss ungeeigneter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in der jeweils gültigen Fassung sowie auf die Beachtung der Schwellenwerte für die EU-weite Ausschreibung hingewiesen.

6.2 Für die Maßnahme sind die jeweiligen fachlichen Vorschriften für Planung, Bau, Ausstattung und Betrieb zu beachten. Entsprechende fachliche Empfehlungen sollen ebenfalls beachtet werden.

6.3 Für das Investitionsvorhaben wird mit Zuwendungsbescheid eine Zweckbindung festgelegt.

Wird gegen die Zweckbindung verstoßen, so entsteht ein Erstattungsanspruch. Dieser ist mit seiner Entstehung fällig. Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 50 SGB X zu verzinsen.

6.4 Die Weitergabe der Fördermittel an Dritte ist nicht möglich.

7. Verfahren

7.1 Die Anträge sind bis spätestens zum 31.03. des laufenden Jahres für das folgende Jahr einzureichen. Hierfür ist der Vordruck der Verwaltung des Jugendamtes zu verwenden. Bei Baumaßnahmen ist dem Antrag eine Kostenberechnung nach DIN 276 hinzuzufügen.

7.2 Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Sie erfolgt ausschließlich auf Mittelabruf in der Höhe, in der Rechnungen innerhalb von zwei Monaten fällig werden.

7.3 Nach Beendigung der Maßnahme ist dem Jugendamt unverzüglich, spätestens jedoch 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung mit Origi-

nalbelegen vorzulegen.

7.4 Erstreckt sich eine Maßnahme über mehrere Jahre, so ist nach jedem Haushaltsjahr bis zum 30.04. ein Zwischennachweis zu erbringen.

Der Zwischennachweis muss enthalten:

- a) Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben
- b) Kurzbericht über den Bauablauf

8. In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2019 tritt die bisherige Förderrichtlinie außer Kraft. ■

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0646/20

der dringlichen Sondersitzung des Hauptausschusses vom 23.03.2020

Eintritt der außerordentlichen Situation nach § 24 Abs.13 Satz 5 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse

Genauere Fassung:

- 01 Der Eintritt der außerordentlichen Situation nach § 24 Abs. 13 Satz 5 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse wird festgestellt.
- 02 Der Hauptausschuss ist zuständiges Beschlussgremium für sämtliche durch die Ausschüsse des Stadtrates zu beschließende Angelegenheiten.
- 03 Diese Regelung gilt bis zum 21.04.2020. ■

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1978/19

der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 24.10.2019

Nachbenennung der Mitglieder sowie deren Stellvertreter/-innen des Unterausschusses „Fachplanung Familienbildung und Familienförderung“

Genauere Fassung:

Der Jugendhilfeausschuss bestellt namentlich folgende Mitglieder sowie deren Stellvertretung:

	Mitglied	1. Stellv.	2. Stellv.
--	----------	------------	------------

Nach Beschlusspunkt 01 Buchstabe a) des Beschlusses zur Drucksache 1115/19

1	Mandy Grabe	Lilli Fischer	
2	Denny Möller	Christoph Strohm	Thomas Trier
3	Carola Hettstedt	Carolin Weingart	Katja Maurer
4	Corinna Herold		
5	Ina Bauer	Martin Kosny	
6	Susanne Paton		
7	Stefan Schade		

Nach Beschlusspunkt 01 Buchstabe b) des Beschlusses zur Drucksache 1115/19

8	Anja Kaufmann	Alexander Brettin	Robert Richter
9	Tina Hummel	Birgit Ahr	

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

10	Annette Schuchardt	Peter Feistel	Frau Roth
----	--------------------	---------------	-----------

Nach Beschlusspunkt 01 Buchstabe c)

11	René Deutschendorf	Jana Posner-Jauch	
12	Florentine Trier		

Nach Beschlusspunkt 01 Buchstabe d) – f)

13			
14			
15	Dr. Julia Körner		

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1979/19
der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 24.10.2019

Nachbenennung der Mitglieder sowie deren Stellvertreter/-innen des Unterausschusses „Kindertageseinrichtungen“

Genauere Fassung:

Der Jugendhilfeausschuss bestellt namentlich folgende Mitglieder sowie deren Stellvertretung:

	Mitglied	1. Stellv.	2. Stellv.
--	----------	------------	------------

Nach Beschlusspunkt 01 Buchstabe a) des Beschlusses zur Drucksache 1114/19

1	Mandy Grabe	Lilli Fischer	
2	Bettina Löbl	Annemarie Papenburg	Denny Möller
3	Christian Dorfner	Rene Kolditz	Kaja Maurer
4	Vivien Rottstedt		
5	Martin Kosny	Tanja Ernst-Adams	
6	Daniela Just		
7	Stefan Schade		

Nach Beschlusspunkt 01 Buchstabe a) des Beschlusses zur Drucksache 1114/19

8	Michael Hack	Miriam Trautwein	
9	Manuela Kocksch	Jola Hempel	
10	Jens Uhlig		
11	Uwe Edom		

Nach Beschlusspunkt 01 Buchstabe c)

12	Dr. Doris Schwiefert	Annette Stephan	N.N.
13	Florentine Trier	N.N.	N.N.

Nach Beschlusspunkt 01 Buchstabe d) – g)

14	Volker Weißbach	Katrin Bialas	Jessica Hampel
15	Kerstin Becker	Claudia Meins-Reidenbach	
16			
17	Dr. Katrin Limberger		

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1980/19
der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 24.10.2019

Nachbenennung der Mitglieder sowie deren Stellvertreter/-innen des Unterausschusses „Jugendhilfeplanung Hilfe zur Erziehung“

Genauere Fassung:

Der Jugendhilfeausschuss bestellt namentlich folgende Mitglieder sowie deren Stellvertretung:

	Mitglied	1. Stellv.	2. Stellv.
--	----------	------------	------------

■ Nach Beschlusspunkt 01 Buchstabe a) des Beschlusses zur Drucksache 1113/19

1	Lilli Fischer	Mandy Grabe	
2	Thomas Trier	Denny Möller	Kevin Groß
3	Konstantin Fuchs	Manuela Klein	Katja Maurer
4	Mario Czypionka		
5	Jens Adolphs	Ina Bauer	
6			
7	Stefan Schade		

Nach Beschlusspunkt 01 Buchstabe b) des Beschlusses zur Drucksache 1113/19

1	Jens Uhlig		
2	Hiltrud Liedtke		
3	Alexander Brettin		
4	Thomas Volland	Stephanie Behrens	

Nach Beschlusspunkt 01 Buchstabe c)

1	Olaf Hopfgarten	René Deutschendorf	N.N.
2	Bettina Wolff	Daniela Krieger-Meier	N.N.

Nach Beschlusspunkt 01 d)

1	Kai Werner	Lars Neumann	
2	Astrid Wabra	Ursula Roth	
3	Jens Peter Konrad	Beate Kühnel	

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1981/19
der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 24.10.2019

Nachbenennung der Mitglieder sowie Stellvertreter/-innen des Unterausschusses „Kinder- und Jugendförderplanung“

Genauere Fassung:

Der Jugendhilfeausschuss bestellt namentlich folgende Mitglieder sowie deren Stellvertretung:

	Mitglied	1. Stellv.	2. Stellv.
--	----------	------------	------------

Nach Beschlusspunkt 01 Buchstabe a) des Beschlusses zur Drucksache 1112/19

1	Lilli Fischer	Mandy Grabe	
2	Annemarie Papenburg	Christoph Strohm	Kevin Groß
3	Björn Schröter	Alexander Seyffert	Katja Maurer
4	Mario Czypionka		
5	Leonie Freitag	Katja Sindermann	Jens Adolphs
6			
7	Stefan Schade		

■

Nach Beschlusspunkt 01 Buchstabe b) des Beschlusses der Drucksache 1112/19

1	Robert Richter		
2	Anja Pleitz	Eric Kießling	
3	Wolfgang Musigmann	Maud Ganzert	
4	Barbara Eger	Thomas Volland	Alexander Brettin

Nach Beschlusspunkt 01 Buchstabe c)

1	Olaf Hopfgarten	Dr. Doris Schwiefert	N.N.
2	Rick Lepa	Christin Garlik	N.N.

Nach Beschlusspunkt 01 d)

1			
---	--	--	--

Nach Beschlusspunkt 01 Buchstabe e)

1	Julia Lieder	Heiko Wulschner	Sandra Bennewitz
---	--------------	-----------------	------------------

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 2048/19
der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 24.10.2019

Ergänzung des Beschlusses 1115/19 Einrichtung eines Unterausschusses „Fachplanung Familienbildung und Familienförderung“

Genauere Fassung:

Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Drucksache 1115/19 „Unterausschuss Fachplanung Familienbildung und Familienförderung“ wird wie folgt ergänzt:

in *Beschlusspunkt 1:*

g) ein beratendes Mitglied benannt durch die Bundesagentur für Arbeit Erfurt

in *Beschlusspunkt 3:*

Nach Beschlusspunkt 3g:

Nancy Schröder	Kathrin Loth	
----------------	--------------	--

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 2049/19
der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 24.10.2019

Ergänzung des Beschlusses 1114/19 – Einrichtung eines Unterausschusses „Kindertageseinrichtungen“

Genauere Fassung:

Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Drucksache 1114/19 „Unterausschuss Kindertagesstätten“ wird wie folgt ergänzt:

in *Beschlusspunkt 1:*

h) ein beratendes Mitglied benannt durch die Bundesagentur für Arbeit Erfurt

in *Beschlusspunkt 3:*

Nach Beschlusspunkt 3h:

Nancy Schröder	Kathrin Loth	
----------------	--------------	--

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0550/20

der Sitzung des Stadtrates vom 11.03.2020

Reduzierung der Sitzungshäufigkeit, Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse**Genaue Fassung:**

- 01** Die in der Anlage 1 dargestellte Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse wird beschlossen.
- 02** Die Sitzungen des Stadtrates finden nur im Bedarfsfall, mindestens jedoch vierteljährlich, statt, soweit eine Entscheidung ausschließlich der Stadtrat treffen darf.
- 03** Für die Dauer der festgestellten außerordentlichen Situation erfolgt die Durchführung von Sitzungen des Jugendhilfeausschusses ausschließlich für beteiligungspflichtige Entscheidungen des Jugendamtes der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.
- 04** Die Behandlung von Angelegenheiten nach §§ 9, 10 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse werden für die Dauer der außerordentlichen Situation ausgesetzt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage 1 der Drucksache 0550/20

Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der jeweiligen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt am 11.03.2020 nachfolgende Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse (Beschluss zur Drucksache 0550/20) beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Geschäftsordnung

1. Im § 24 Abs. 13 werden nach Satz 2 GeschO folgende Sätze eingefügt:

³Bei Eintritt einer außerordentlichen Situation, deren Fortdauer nicht unmittelbar zeitlich eingegrenzt ist, wird der Hauptausschuss zuständiges Beschlussgremium für sämtliche durch die Ausschüsse des Stadtrates zu beschließenden Angelegenheiten. ⁴Darüber hinaus entscheidet er sämtliche Angelegenheiten, die nicht in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Erfurt liegen (§ 10 Abs. 2 der Hauptsatzung) und auch nicht im Katalog des § 26 Abs. 2 ThürKO bzw. § 23 Abs. 3 GeschO aufgeführt sind und ist gleichzeitig Werkausschuss für alle städtischen Eigenbetriebe. ⁵Über den Eintritt und das Ende der außerordentlichen Situation entscheidet der Hauptausschuss auf Antrag des Oberbürgermeisters oder auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Hauptausschusses; spätestens drei Monate nach der Entscheidung beschließt der Stadtrat über die Fortdauer.

2. § 24 Abs. 13 Satz 3 wird Satz 6.

Artikel 2 – Inkrafttreten, Außer-Kraft Treten

(1) Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung des Stadtrates in Kraft und am 11.09.2020 außer Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 08.04.2020

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung**Untersagung der Benutzung von Grundwasser innerhalb eines gekennzeichneten Gebietes in der Landeshauptstadt Erfurt – Ersatz der Allgemeinverfügung aus 2017 durch eine Erweiterung der Fläche**

Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), wird Folgendes angeordnet:

- In dem unter Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung benannten Gebiet ist untersagt:
 - jegliche Grundwasserbenutzung, dabei insbesondere das Entnehmen, das Zutagefördern, das Zuleiten und das Ableiten von Grundwasser sowie das Aufstauen, das Absenken und das Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind und
 - das Errichten von Bohrungen, Brunnen und das Einbringen von Erdwärmesonden
- Der Geltungsbereich wird begrenzt durch:
 - im Norden:** Filßstraße/Riethstraße/südlich Am Wiesengrund 11 - 15, nördlich Riethstraße 6
 - im Osten:** Magdeburger Allee/Hans-Sailer-Straße/Kreuzung Mahlmühlenweg und Tiergartenstraße, entlang Gewässer Schmale Gera/östlich Reiherweg 12 - 15, Am Wiesengrund
 - im Süden:** Wendenstraße, Kreuzung Wermutmühlenweg bis Kolpingstraße
 - im Westen:** Krähenweg/Rehleite/Fasanenweg/westlich Riethstraße 1 - 6

Der genaue Bereich ist in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt.

Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Erläuternd werden nachstehende Grundstücke benannt, die von dem Verbot nach Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung vollständig betroffen sind:

Straße	Hausnummer /Flur, Flurstücke
Wendenstraße	12, 13, 14 sowie ehemalige Nr. 15 und Nr. 16, 6 - 10

Am Gelben Gut	1 - 8, 10 - 15, 17 sowie ehemalige Nr. 16
Filßstraße	1 - 7
Hans-Sailer-Straße	28, 29, 30, 31, 32, 36, 37, 38, 60 - 67, 62a, 58c, 70, 72, 73, 75 - 83 Flur 15, Flurstücke 54, 53/6, 53/8
Magdeburger Allee	131, 133, 135, 137, 139, 141, 143, 145, 149, 151, 153
östliche Bogenstraße	6d, 7, 8, 9, 9a, 9b, 10, 11, 6, 6c Flurstücke 41, 42, 43, Flur 14
westliche Bogenstraße	1, 2, 4, 4a, 4b, 5, Flurstück 6/2, 73
Bereich Wermutmühlenweg	53, 63, 62, 61, 52a, 43 - 52 20 - 26, 7a, 8 - 19, Flur 16, Flurstücke: 73, 72/1, 180/71, Flur 15, Flurstück 75/1, 102 Flur 8, Flurstücke 48/5, 5/1, 46/19, Flur 9, Flurstück 86/1, 559/87
Tiergartenstraße	2, 3a, 3b, 3c, 3e, 3f, 4, 4a, 5, 1i, 1h, 1g, 1f, 1e Flur 15, Flurstück 76, 50/38, 100, 101, 12/9, 12/8
Gisperslebener Straße	1 - 16 40a, 40, 41 a, 41, 42a, 42 - 46, 27 - 42, 17 - 38 Flur 19, Flurstück 57, Flur 9, Flurstück 182/56, 180/56, 181/56, 183/56
Reiherweg	63, 64 teilweise, 1 - 15 Flur 15, Flurstücke 118, 80/3, 5 Teilbereich
Mahlmühlenweg	1 - 13 Flur 15, Flurstück 50/33
Riethstraße	47 - 54, 1 - 6
Am Wiesengrund	1 - 10
Mainzer Straße	1a Flur 19, Flurstück 68, 54
Im Tiergarten	22 - 26
Fasanenweg	29 - 66 Flur 9, Flurstück 179/56
Rehleite	1, 3, 5, 7, 9
Eichhornweg	1 - 11
Studentenrasen	1, 2, 3, 4, 6, 8
Ziegensteig	1 - 8, Flur 8, Flurstück 25/8
Krähenweg	14 - 23
Kolpingstraße	1, 3, 5 teilweise
gesamter Bereich der Allgemeinverfügung	eingeschlossen sind alle im Bereich der Allgemeinverfügung enthaltenen Straßen- und Wegebereiche und die Gewässer-randstreifen

- Diese Allgemeinverfügung wird wirksam mit öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt.
- Diese Allgemeinverfügung ist zeitlich unbefristet. Sie kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen beziehungsweise mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- Die Allgemeinverfügung vom 21. April 2017 wird durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.

(Fortsetzung von Seite 8)

Hinweis

Entsprechend § 41 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 ThürVwVfG wird nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung ohne Begründung öffentlich bekannt gegeben. Allgemeinverfügung und Begründung liegen nach der Bekanntgabe im Umwelt- und Naturschutzamt der Landeshauptstadt Erfurt, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt, für einen Monat zur Einsichtnahme öffentlich aus und können nach Terminvereinbarung telefonisch unter 0361 655-2644 oder 0361 655- 2631 oder per E-Mail unter wasserbehoerde.umweltamt@erfurt.de eingesehen werden.

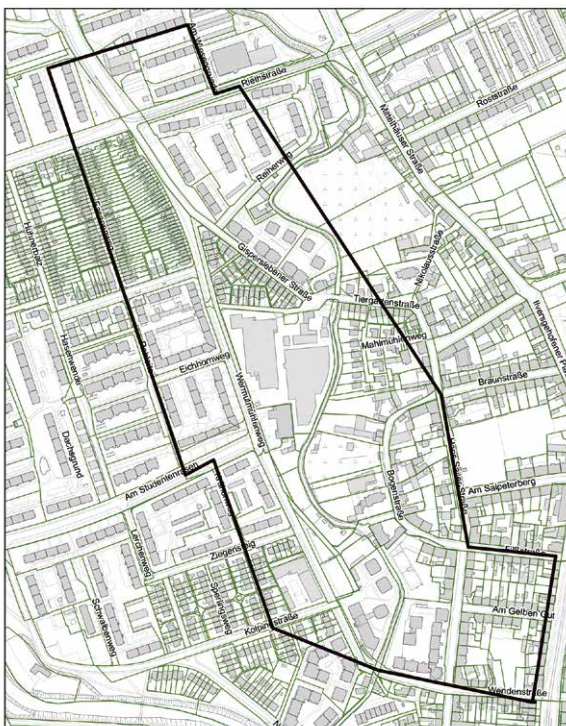
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Erfurt, Umwelt- und Naturschutzamt, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch mittels De-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse stadtverwaltung@erfurt.de-mail.de erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt hingegen nicht den Anforderungen an die Schriftform.

Hinweis:

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO beim Verwaltungsgericht in Weimar, Postfach 2448, 99405 Weimar, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Klage gestellt werden.

Lummitsch
Amtsleiter



Grundwasser-Lageplan

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Gotha
Az.: 43.5/ 1-2-0205

Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG

1. Im Flurbereinigungsverfahren Speicher Friemar, Landkreis Gotha, wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), angeordnet.
2. Mit dem 01.05.2020 tritt der neue Rechtszustand ein. Die nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums enden mit diesem Zeitpunkt.
3. Anträge, die Ansprüche nach § 70 FlurbG aus einem Pachtverhältnis zum Gegenstand haben, sind gemäß § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung bei der Flurbereinigungsbe-hörde zu stellen.
4. Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes wird gemäß § 80 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsord-nung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632), angeordnet.
5. Ein Abdruck dieser Ausführungsanordnung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen, die den tatsächlichen Übergang von Besitz und Nut-zung regeln, liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Nesseau“ in Friemar zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 FlurbG bekannt gegeben. Die im Anhörungstermin beziehungsweise innerhalb der Frist von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin erhobene Widersprüche wurden ausgeräumt. Damit wurde der Flurbereinigungs-plan unanfechtbar, sodass seine Ausführung anzuordnen ist.

Mit dieser Anordnung tritt die Abfindung jedes Betei-ligten in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Berechtigten werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.

Rechte und Pflichten, die durch den Flurbereinigungs-plan abgelöst oder aufgehoben werden, erlöschen. Neue, im Flurbereinigungsplan begründete Rechte und Pflichten entstehen. Die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten der alten Grundstücke gehen, soweit sie nicht aufgehoben oder abgelöst werden, auf die neuen Grundstücke über.

Die im Flurbereinigungsplan getroffene Regelung öf-fentlicher Rechtsverhältnisse wird wirksam. Eine nach-trägliche Änderung des Flurbereinigungsplanes wirkt auf den in dieser Anordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück.

Zu der unter Nummer 3 angeführten Fristwahrung wird Folgendes festgestellt:

Gemäß § 69 FlurbG hat der Nießbraucher einen ange-messenen Teil der dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten. Darüber hinaus hat er dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungsta-ge ab zum angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Ent-sprechend ist auch eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterlie-gende Mehrzuteilung zu leisten hat.

Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwi-schen dem alten und neuen Pachtbesitz durch Erhöhung

oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen (§ 70 Abs. 1 FlurbG).

Wird der Pachtzins durch die Flurbereinigung so erheb-lich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauffolgenden Pachtjahres auf-zulösen (§ 70 Abs. 2 FlurbG). Die Entscheidung hierüber ergeht nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist nur der Pächter.

Über die Leistungen nach § 69 FlurbG, den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung des Pachtver-hältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet nur die Flurbereinigungsbehörde.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung eines Wider-spruches würde Belastungen und andere Verfügungen über die neuen Grundstücke verhindern. Daraus würden den Beteiligten voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen.

Mit Rücksicht darauf, dass der Allgemeinheit im Hin-blick auf die in die Flurbereinigung investierten erheb-lichen öffentlichen Mittel an einer möglichst schnellen Herbeiführung der Auswirkungen des Verfahrens ge-legen ist, liegt die sofortige Vollziehung auch im öffent-lichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntgabe Wi-derspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schrift-lich oder zur Niederschrift bei der Flurbereinigungsbe-hörde einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Wi-derspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Wider-spruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gotha, den 2. April 2020

Im Auftrag
Referatsleiter

Hinweis:

Ein Abdruck dieser Ausführungsanordnung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen, die den tatsäch-lichen Übergang von Besitz und Nutzung regeln, liegen außerdem zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Bauinformationsbü-ro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1, 1. Obergeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten zur Ein-sichtnahme für die Beteiligten aus.

Mitteilung der Jagdgenossenschaft Vieselbach/Wallichen

Aufgrund der Verfügungen bezüglich der Corona-Pan-demie musste die Jahreshauptversammlung der Jagd-genossenschaft Vieselbach/Wallichen am 23. April 2020 entfallen. Diese wird nun auf einen späteren Zeitpunkt verlegt. Der neue Termin wird wieder rechtzeitig veröf-fentlicht.

Der Jagdvorstand

Nichtamtlicher Teil

Ausschreibungen

Immobilien

Die Stadt Erfurt schreibt nachstehend aufgeführtes Grundstück zum **Verkauf** aus:

Objekt-Nr. 544

Kantstraße

Baugrundstück

Grundstücksfläche: 1.541 m²

vertragsfrei

Mindestgebot: 670.000 EUR

➔ www.erfurt.de/ef135418

Bei dieser Anzeige handelt es sich um die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Interessenten zu verkaufen!
Angebotsfrist: 6. Juli 2020 (Posteingangsstempel!)

Weitere Informationen zu o. g. Objekt und den Ausschreibungsmodalitäten unter

➔ www.erfurt.de/immobilien oder unter der Hotline 0361 655-4444.

In eigener Sache:

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes war ursprünglich für den 8. Mai angekündigt. Zwischenzeitlich wurde entschieden, dass der Stadtrat am 6. Mai tagt. Um die Tagesordnung für diese Sitzung form- und fristgerecht bekanntzumachen, musste der Erscheinungstag auf den 1. Mai 2020 vorverlegt werden.

Baustart an der Defensionskaserne

Die Defensionskaserne auf dem Petersberg wird für die Buga 2021 in Teilen genutzt. Im Erdgeschoss des mächtigen Gebäudes sind zur Buga Gastronomie, Kunst, ein Spezialitätenmarkt und die Ausstellung des Freistaates Thüringen geplant. Als Voraussetzung für eine Nutzung wird das Gebäude teilweise hergerichtet. Die Reparaturen des Daches haben begonnen, anschließend wird es mit einem 6.500 Quadratmeter großen Netz zur Sicherung abgespannt. Rund 4.500 Quadratmeter Stahlseil dienen der Netzbefestigung. Verzurt wird mit etwa 350 Spannschrauben und 1.560 Spanngurten.

Ab April läuft auch das Entkernen der alten Leitungen und der Haustechnik. Im Untergeschoss werden zwei WC-Trakte integriert. Bei den geplanten Arbeiten wird sensibel mit den historischen Wänden und Böden umgegangen. Im Vorfeld wurden Fassungsuntersuchungen gemacht, Farbanstriche bewertet und dokumentiert. Insgesamt 1,2 Millionen Euro Projektfördermittel stehen für alle Arbeiten zur Verfügung, davon 190.000 Euro zur Dachsicherung.

Buga-Countdown gestartet



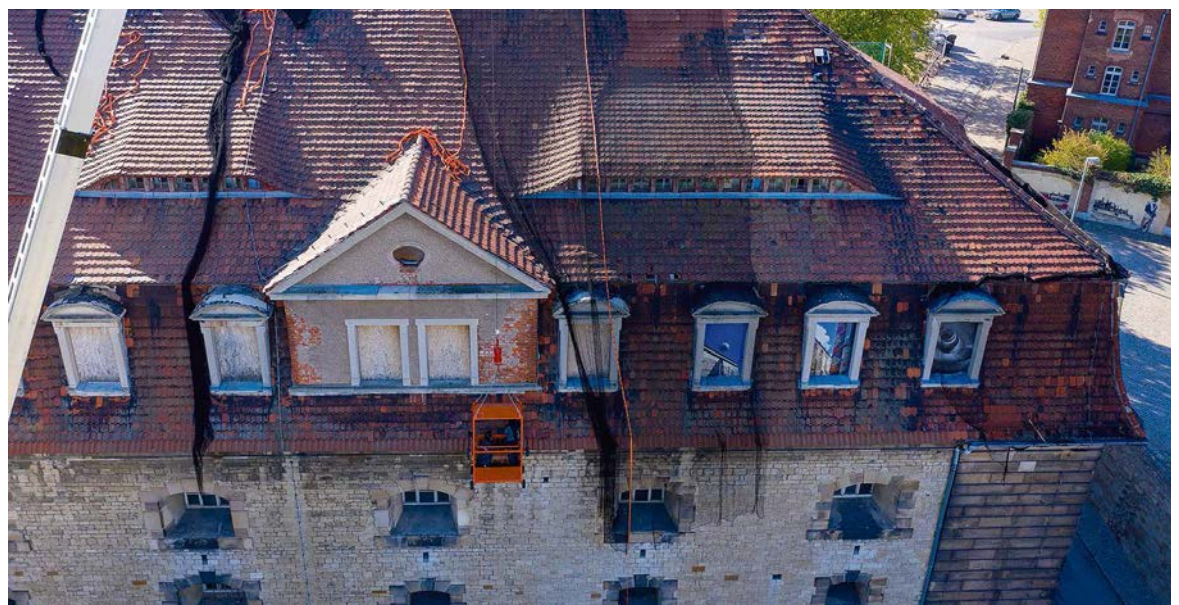
Seit dem 23. April steht die Countdownuhr im Egapark und zählt die Tage bis zum Beginn der Buga.

© Paul-Philipp Braun



Der Countdown für die Buga 2021 in Erfurt läuft. Das Stadtoberhaupt der Landeshauptstadt, Andreas Bausewein, SWE-Konzernchef Peter Zaiß und Buga-Geschäftsführerin Kathrin Weiß starteten am 23. April, genau ein Jahr vor dem großen Gartenfest, den Endspurt. Die Countdownuhr stammt aus Heilbronn und hatte die dortige Buga 2019 eingeläutet. Das ist ein gutes Omen, denn in Heilbronn war die Gartenschau ein wirklicher Erfolg. Dafür sprachen deutlich mehr Besucher als geplant und eine große Begeisterung in der Neckarmetropole. Im neuen Look der Erfurter Buga verkündet die Uhr jetzt, was die Stunde in der Buga-Vorbereitung geschlagen hat. Auch online zählt eine Countdownuhr die verbleibende Zeit bis zum Beginn des Großereignisses.

➔ www.buga2021.de



Die Defensionskaserne wird teilweise instandgesetzt. Auch das Dach wird repariert. Foto: Paul-Philipp Braun

Mit Mund-Nasen-Schutz Kultur genießen

Geschichtsmuseen und Kunstmuseen werden wieder geöffnet

Die Geschichts- und Kunstmuseen werden im Laufe des Mai wieder geöffnet, sobald die Einhaltung der hygienischen Vorgaben gegeben ist. Die Sonderausstellungen werden deutlich verlängert, um die durch Corona bedingte Schließzeit und die zunächst notwendige Besucherzahlbeschränkung zu kompensieren.

In der Alten Synagoge kann die Sonderausstellung „Perspektiven – Die Alte Synagoge Erfurt“ bis 20. September besucht werden. Die Thüringer Fotografen Ulrich Kneise und Marcel Krummrich interpretieren ungewöhnliche Einblicke, spektakuläre Perspektiven und scheinbar Alltägliches aus der Alten Synagoge und dem ehemaligen jüdischen Quartier neu.

Das Stadtmuseum zeigt bis 13. September die Ausstellung „Willy Brandt – Freiheitskämpfer, Friedenskanzler, Brückenbauer“. Sie wurde kurz vor dem Jahrestag des historischen Treffens von Willy Brandt und Willi Stoph vom 19. März 1970 in Erfurt eröffnet und thematisiert das Leben und vielfältige politische Wirken Willy Brandts.

Auch die Ausstellung „Die Mädchen von Zimmer 28. L410, Theresienstadt“ im Erinnerungsort Topf & Söhne wird bis zum 10. Januar 2021 verlängert. Sie erinnert an den Geist der Menschlichkeit unter jüdischen Mädchen und ihren Erzieherinnen im Konzentrationslager Theresienstadt. Ein begehbarer Nachbau des Zimmers und Zeugnisse der Mädchen geben Einblick in den Selbstbehauptungswillen der Inhaftierten.

Bei einem Ausflug auf die Wasserburg Kapellendorf



der die Möglichkeit, die Sonder- und Dauerausstellungen zu besuchen. Die Kunsthalle zeigt weiterhin die Fotoausstellung „Arnold Odermatt“, im Angermuseum ist die Schau „Wieland Förster. Skulpturen und Zeichnungen“ zu sehen und die Galerie Waidspeicher lädt zur „StipVisite“ ein.

Die Öffnung der Museen wird unter der Maßgabe stattfinden, dass die geltenden Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Dazu zählen die Abstandregel von 1,50 m und die Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes für Besucher und Museumspersonal.

Fröhliche Kinder-Frühlingsgrüße für Erfurter Senioren und Seniorinnen

„Mit solch einer Überraschung haben wir nicht gerechnet“, sagt Christina Reinhardt



Foto: Christina Reinhardt

Bewohner von Pflegeheimen durchleben während des geltenden Kontaktverbotes eine belastende Zeit. Häufig sind es die regelmäßigen Familienbesuche, auf die sie sich besonders freuen. Nun herrscht oft Sehnsucht nach den Angehörigen vor. Die notbetreuten Kinder der Kita „Kinderland am Zoo“ nahmen dies zum Anlass, dem ambulant betreuten „Wohnen am Zoopark“ wunderschöne Frühlingsgrüße zukommen zu lassen.

„Es ist, als würde der Frühling zu uns ins Haus kommen“, berichtet Seniorin Ella-Helene freudestrahlend, als sie ein Bild mit kunterbunten Frühlingsblumen und einem großen Regenbogen in der Hand hält, „die auffälligen Farben gefallen mir besonders gut und lenken mich ein wenig von den Gedanken an meine Familie ab“. Am Morgen hat Pflegedienstleitung Christina Reinhardt einen prall gefüllten Umschlag im Briefkasten der Einrichtung „Wohnen am Zoopark“ vorgefunden. „Wir waren alle ganz überrascht, als wir die Post geleert haben. Mit solch einer schönen Überraschung haben wir nicht gerechnet“, sagt sie begeistert. Der Umschlag war mit circa 20 selbstgemalten Frühlingsbildern der notbetreuten Kids der städtischen Kita „Kinderland am Zoo“ bestückt.

„Wir sind in dieser aktuell herausfordernden Zeit sehr dankbar, dass die Kinder an die uns anvertrauten Menschen denken. Die große Freude über die tollen Kunstwerke ist bei den Hausbewohnern seitdem deutlich spürbar. Kinder wecken immer wieder besondere Emotionen und zaubern ein Lächeln in den Alltag der alten Menschen“, erzählt Christina Reinhardt. Dies sei besonders während der Coronakrise wichtig, da Besuche der eigenen Familie derzeit nicht stattfinden können und die Sehnsucht nach den Angehörigen jeden Tag wächst. Damit alle Senioren der ambulant betreuten Einrichtung die fröhlichen Frühlingsbilder bewundern können, wurden sie im Bereich der Tagespflege angebracht.

Demnächst möchten die Kita-Kids übrigens Tischschmuck für den Gruppenraum basteln, worauf sich die Hausbewohner schon sehr freuen.

Auch in Corona-Zeiten wird Musik im Hause Dutt groß geschrieben

Am Wenigemarkt kann man täglich „Fenster-Live-Musik“ erleben

„Hallo!“ ruft der dreizehnjährige Mohan und winkt aus dem Fenster des Hauses am Wenigemarkt. Musik erklingt, die Passanten bleiben stehen und lauschen den Klängen. Vier Instrumente können sie heraushören.

Das Quartett, das den vorbeispazierenden Erfurtern ein kleines Konzert zu Gehör bringt, ist eine musikalische Familie: Vater Joy Dutt, den musikliebenden Erfurtern bekannt als langjähriger Soloflötist des Philharmonischen Orchesters und Mutter Ivana, Akkordeonistin, sind Instrumentalpädagogen und die Kinder Indira und Mohan spielen Violine und Klavier, alle vier an der Musikschule der Stadt Erfurt.

Auch in Zeiten von Corona wird Musik im Hause Dutt groß geschrieben. Täglich wird geübt, jeder für sich allein, beide Kinder sind per Telefon ständig im Kontakt mit ihren Lehrern, und einmal am Tag trifft sich die Familie am Flügel zum gemeinsamen Musizieren. Neue Stücke werden ausprobiert, gemeinsam arrangiert und einstudiert, und wer im richtigen Moment über den Wenigemarkt spaziert, kann täglich „Live-Musik“ erleben.

So wie Familie Dutt sind auch die vielen anderen Schüler der Musikschule der Stadt Erfurt weiter aktiv, bekommen von ihren Lehrern per Telefon neue Aufgaben, Tipps und Anregungen und bewahren sich ihre Freude

und Begeisterung am Musizieren.

Schließlich feiert die Schule in diesem Jahr ein großes Jubiläum, denn vor genau 70 Jahren, am 1. April 1950, wurde sie als „Volksmusikschule Erfurt“ gegründet. Viele Veranstaltungen und Konzerte waren geplant, aber die Pädagogen und Schüler versprechen, dass sie alle stattfinden werden, auch wenn sie durch die aktuelle Situation verschoben werden müssen. „So haben wir Gelegenheit, auch 2021 noch weiter zu feiern“, sagt Schulleiter Frank Beierlein mit einem Augenzwinkern.



Bei Familie Dutt erklingt täglich Hausmusik

(Foto: Privat)

Weitere Informationen www.erfurt.de/ef121434

Ein neuer Teich für den Moskauer Platz

Umgestaltung der Geraue sorgt für Aufwertung des Wohngebiets

Am 4. Mai startet der nächste Bauabschnitt in der Geraue. Umgestaltet wird der Planbereich „M3 Süd“, der sich am Moskauer Platz zwischen Straße der Nationen und dem Auwäldchen am Mühlgraben erstreckt.

Im westlichen Bereich in Richtung der Wohnblöcke finden die Geraterrassen, die bereits an der Warschauer Straße beginnen, ihre Fortsetzung. Sie leiten von der Wohnbebauung in den Parkbereich über. In dem rund 25 Meter breiten Band werden Obstbaumhaine und Motorikgärten mit Outdoor-Fitnessgeräten angeordnet. Auch drei insgesamt 800 Quadratmeter große Schmuckbeete mit Stauden werden hier angelegt.

Der Auentich wird die größte Veränderung am Moskauer Platz. Das rund 10.000 Quadratmeter große und bis zu 2,50 Meter tiefe Gewässer entsteht am Jugendhaus des Vereins MitMenschen. Gespeist wird es von der Wasserkraftanlage der Thüringer Fernwasserversorgung mit Wasser der Talsperren Schmalwasser und Tambach-Dietharz. Aufgrund der niedrigen Wassertemperatur wird der Teich nicht als Badegewässer ausgewiesen. Entlang des Zu- bzw. Ablaufs für den Teich werden auf eine Fläche von rund 820 Quadratmetern Sträucher gepflanzt. Direkt am Wasser werden Staudensäume und ein rund 300 Quadratmeter großer Bodenfilter mit Schilf angelegt. In der Nähe des Wasserkraftwerkes entsteht auf Wunsch des Erfurter Kneipp-Vereins ein Kneippbecken.

Der Jugendclub wird nach der Sanierung des Gebäudes und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in das Gebäude ziehen. Zusätzlich wird hier ein Stadtteilcafé eingerichtet. Die Außenstelle des Garten- und Friedhofsamtes, die dort untergebracht ist, wird an einen anderen Standort verlagert.

Der Abenteuerspielplatz wird saniert. Reparaturen werden vorgenommen, Holzteile und einzelne Spielgeräte werden ausgetauscht. Insgesamt werden 125 Bäume gepflanzt. Neben heimischen Arten wie Weide, Eiche

und Erle kommen auch klimaangepasste Gehölze wie Zürgelbaum, Urweltmammutbaum und Wald-Tupelo-Baum zum Einsatz.

Die Bauzeit beträgt rund ein Jahr. Das Baufeld wird komplett eingezäunt. Fußgänger und Radfahrer aus Richtung Lobensteiner Straßen benutzen den Weg hinter der Kleingartenanlage, um Richtung Gispersleben zu laufen. Als Ost-West-Verbindung dient die Straße der Nationen. Westlich erfolgt die Umleitung über die Moskauer Straße.



Visualisierung des Auentichs © geskes.hack Landschaftsarchitekten GmbH

Mini-Park für alle Generationen entsteht

Fortsetzung von Seite 1

Auf der oberen Ebene befinden sich Spielflächen. Das Karussell „Seerose“ ist für Kinder mit Behinderung nutzbar. Dank eines Gummibelags, der gleichzeitig als Fallschutz dient, kann mit einem Rollstuhl bis an das Spielgerät gefahren werden. Auch das danebenliegende Spielareal beinhaltet barrierefreie Elemente. So ist zum Beispiel ein Metallstangengerüst farblich so gestaltet, dass sehbehinderte Kinder sich orientieren können.

„Hauptziel der Gestaltung war, auf engem Raum viele Funktionen für alle Generationen und verschiedene Bedürfnisse unterzubringen“, erläutert Planerin Sabine Friedemann. Für das Planungsbüro, das bereits den integrativen Spielplatz Bella in der Tettaustraße gestaltete, ist Barrierefreiheit längst grundlegender Anspruch. Das zeigt sich in der gesamten Parkgestaltung: Treppen mit zweifarbigen Stufen geben Sehbehinderten visuelle Signale. Als taktiles Merkmal ist vor den Stufen eine Reihe von Granitsteinen mit dem Blindenstock tastbar. Die Sitzmöglichkeiten variieren: Neben „normalen“ Bänken und Sitzblöcken werden Seniorenbänke aufgestellt. Sie haben Armlehnen und erleichtern durch die leicht geneigte Sitzfläche das Aufstehen. „Viele barrierefreie Elemente werden von den Besuchern wahrscheinlich gar nicht bewusst wahrgenommen“, erklärt die Planerin. „So befinden sich zum Beispiel zwischen den Sitzmöglichkeiten Lücken für Rollatoren und Rollstühle.“

Der Hauptweg ist bereits gepflastert. Er soll vor allem den angrenzenden Gehweg entlasten, auf dem es für Radfahrer und Fußgänger oft eng wird. Die neue Beleuchtung wird – in Anlehnung an die Blumenstraße – durch zwei Flora-Leuchten ergänzt.

Auf der kleineren, durch die Straße „Petersberg“ abgetrennten Freifläche entsteht ein Spielbereich für Kleinkinder. Er war ein Wunsch der Anwohner. Holzblöcke, die als Sitzgelegenheit und „Sandbaktische“ fungieren, sind bereits aufgestellt. Eine Schaukel kommt noch hinzu.

Der Bereich an der Blumenstraße ist „Pionierbaustelle“ für die Tröpfchenbewässerung. Über ein Leitungssystem werden die Pflanzen gleichmäßig bewässert. Zusätzlich wird die Umgebung durch die Verdunstung abgekühlt. „Die Freifläche ist voraussichtlich die erste Anlage in Erfurt, die vollautomatisch bewässert wird“, berichtet Planerin Sabine Friedemann. „Ziel ist, die komplette Bewässerung zentral digital zu steuern.“ Das kann über eine Handy-App passieren. Die Mitarbeiter des Garten- und Friedhofsamtes können so ganz leicht erkennen, an welcher Stelle es Probleme gibt, und gezielt Reparaturen im Bewässerungssystem vornehmen. Die Software hat Zugriff auf Klimadaten und ermöglicht wetterabhängiges Wässern.

Die Gesamtkosten für die Umgestaltung der Freifläche belaufen sich auf 960.000 Euro. Rund 700.000 Euro

stammen aus Fördermitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).



Noch im ersten im Halbjahr soll die Grünanlage fertig gestellt werden.